

08.12.2020

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags**

#### **I. Beschlussfassung**

Die „Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags“ – Drucksache 17/9 – geändert durch Beschluss des Landtags vom 01.04.2020 – Drucksache 17/8892 – werden wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben, sofern die oder der Abgeordnete sich nicht unmittelbar zuvor der Maßnahme freiwillig unterwirft, gleichgültig ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Landtages oder zum Schutz des Mitglieds des Landtages gegen andere notwendig werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne des Art. 48 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.“

Der Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragt wird. Kann der Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde nicht zusammentreten, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen dürfen durch allgemeine Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, Abgeordnete nicht an der Ausübung ihres Mandats gehindert werden. Diese Regelung ist befristet bis zum 30.06.2021.“

#### **II. Begründung**

Im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass auch gegenüber Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages Schutzmaßnahmen nach den

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben.

Zur Unterstützung der nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen hatte der Landtag hierzu die Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags um eine neue Nr. 6 ergänzt (Drucksache 17/8892). Da es sich um eine Regelung zur aktuellen Corona-Pandemie handelt, war die Vorschrift zunächst bis zum 31.12.2020 befristet worden. Aufgrund des anhaltenden Pandemiegeschehens soll die Geltungsdauer nun bis zum 30.06.2021 verlängert werden. In Satz 1 wird die Auflistung bestimmter Paragraphen durch eine allgemeine Formulierung ersetzt. Weiterhin wird durch einen Hinweis klargestellt, dass Abgeordnete durch allgemeine Maßnahme nicht an der Ausübung ihres Mandats gehindert werden dürfen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp

Christof Rasche  
Henning Höne

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion